

# Stadt Dübendorf

Protokoll des Stadtrates

Präsidialverfügung vom **26.07.2022**

22-429 B3.3.1

## **Präsidialverfügung vom 26. Juli 2022**

Feuerpolizei

Anordnung generelles Feuerverbot mit Verbot des Abbrennens von Feuerwerk

---

### **Erwägungen**

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, hat die Kommission der Ereignisorganisation (KEO) der Stadt Dübendorf unter Einbezug der relevanten Spezialisten der Stadtverwaltung die Situation auch im Hinblick auf den bevorstehenden 1. August 2022 bezüglich des Abbrennens von Feuerwerk und des Feuerns im Freien (Höhenfeuer) beurteilt. Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen herrscht eine grosse Trockenheit. Blattverfärbungen, Laubfall und auf exponierten Standorten abgehende Bäume zeigen den Wassermangel in der Vegetation auf. Bereits kleine Funkenwürfe können Brände entfachen.

Die Wetterprognosen sagen weiterhin heisses und trockenes Wetter voraus. Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen, und zwar über eine längere Zeitspanne notwendig. Heftige, kurze Regenschauer (Gewitter) vermögen nicht in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliesen zu rasch oberflächlich ab.

Die extreme Trockenheit führt zu einem erhöhten Brandrisiko, das die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sachwerte zerstören kann.

Aus diesen Gründen beurteilt die Abteilung Sicherheit sowohl die Waldbrandgefahr als auch die allgemeine Brandgefahr (auf Feldern, auf Wiesen, und bei Gebüsch etc.) als sehr erheblich.

Gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB; LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe; die politischen Gemeinden für das restliche Gebiet.

Das kantonale Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, verfügte am 20. Juli 2022, ein per 21. Juli 2022, 12.00 Uhr, auf dem ganzen Kantonsgebiet geltendes Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 50 Meter) an. Dieses Verbot umfasst auch bestehende, eingerichtete Feuerstelle, so bei Picknick- und Spielplätzen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie Holzkohlefeuer und -grills. Ferner wurde auf dem ganzen Kantonsgebiet ein Feuerwerkverbot (umfassend Raketen, Vulkane und dergleichen) im Wald und Waldesnähe (Sicherheitsabstand 200 Meter) sowie ein Verbot, Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1. August-Feuer) zu entfachen (Sicherheitsabstand 200 Meter), verfügt.

Aufgrund der extremen Trockenheit und der Wetterprognose (es werden keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwartet) erscheint es als absolut notwendig, das Gebiet der Stadt Dübendorf vor Bränden zu schützen. Eine andere, mildere Massnahme als der Erlass eines absoluten Feuerwerk- und Feuerverbots im Freien (umfassend das Entzünden von Feuerwerk, inkl. Kleinfeuerwerk, und offenem Feuer, inkl. Höhenfeuer und Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle, das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschaternen oder dergleichen und insbesondere auch für eingerichtete Feuerstellen, Balkone und Gartensitzplätze

# Stadt Dübendorf

Protokoll des Stadtrates

Präsidialverfügung vom **26.07.2022**

sowie Dachterrassen) ist nicht ersichtlich. Nur so kann der aktuell vorherrschenden besonderen Gefahrenlage begegnet werden

Das Grillieren mit einem Gas- oder Elektrogrill bleibt im Freien, aber auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, vorbehältlich der Anwendung der nötigen Sorgfalt (Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) und vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträger, hingegen bis auf Weiteres erlaubt.

Die Missachtung des Verbots stellen einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG; LS 861.1) dar und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde gemäss Art. 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG; LS 175.2) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. In der vorliegenden Konstellation besteht aufgrund der extremen Trockenheit unbestrittenermassen eine grosse Brandgefahr. Die Verfügung ist entsprechend ab sofort zu vollstrecken im Sinne, dass das Feuern im Freien und das Entzünden von Feuerwerk ab sofort gänzlich zu unterlassen sind. Allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung ist daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 25 Abs. 3 VRG).

## **Der 1. Vizepräsident verfügt**

1. Für das Gemeindegebiet Dübendorf wird das Entzünden von Feuerwerk (inkl. Kleinf Feuerwerk) und offenem Feuer (inkl. Höhenfeuer/1. August-Feuer und Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle) im Freien sowie das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen oder dergleichen, ab sofort, d. h. ab Dienstag, 26. Juli 2022, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf verboten. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Balkone und Gartensitzplätze sowie Dachterrassen.
2. Das Grillieren mit einem, resp. Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills bleibt im Freien, aber auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung und vorbehältlich der Verwendung mit der nötigen Sorgfalt (Aufstellen des Gerätes auf kippsicheren und feuerfestem Untergrund), erlaubt.
3. Das absolute Feuerwerk- und Feuerverbot wird im gesamten Gemeindegebiet mit Hinweistafeln und über die Medien bekannt gemacht und auf der Website der Stadt publiziert.
4. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen beim Statthalter des Bezirks Uster schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.

# Stadt Dübendorf

Protokoll des Stadtrates

Präsidentalverfügung vom **26.07.2022**

## Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Medienmitteilung
3. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Michel Elmer, Leiter Bevölkerungsschutz

## Mitteilung durch Protokollauszug:

- Mitglieder des Stadtrates (per E-Mail)
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates
- Führungsteam (per E-Mail)
- Mitglieder Kommission der Ereignisorganisation
- Michel Elmer, Leiter Bevölkerungsschutz (per E-Mail)
- Kantonspolizei Zürich (per E-Mail)
- Akten

Stadtrat Dübendorf



Martin Bäumle  
1. Vizepräsident



Stefan Woodtli  
Stadtschreiber a. i.